

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Born a. Darß

Änderungen in der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer für das Halten von Spiel- und Geschicklichkeitsgeräten in der Gemeinde Born a. Darß werden in folgendem Paragraphen vorgenommen:

§ 6 Steuersatz

Die Steuer beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat je Gerät

1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne der "Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit"

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 100,00 Euro |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 40,00 Euro |

2. an anderen Aufstellungsorten

- | | |
|---------------------------------------|------------|
| a) bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit | 50,00 Euro |
| b) bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit | 20,00 Euro |

Die 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Born a. Darß, d. 09.04.2001

gez. Gente
Bürgermeister

Siegel

Verfahrensvermerk:

ausgehängt am: 02.05.01	Unterschrift	Siegel
abzunehmen am: 17.05.01		
abgenommen am 17.05.01	Unterschrift	Siegel